

Parlamentarischer Vorstoss

2025/155

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Keine Gesetzgebung über das Grundeigentum ohne das Grundeigentum
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Blatter, Inäbnit
Eingereicht am:	10. April 2025
Dringlichkeit:	—

Die laufende Vorbereitung einer Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), wie sie vom Regierungsrat im Zusammenhang mit dem überwiesenen Postulat 2023/96 skizziert wurde, betrifft die Voraussetzungen zur Änderung oder Aufhebung von Quartierplänen – unter anderem durch die mögliche Einführung von qualifizierten Mehrheiten (Quoren) anstelle des bisherigen Konsensprinzips.

Diese Thematik greift tief in die private Rechtsposition von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein. Gerade bei Quartierplanungen, die auf einer Kombination von öffentlichem Recht und privatrechtlicher Vertraglichkeit beruhen, ist der Einbezug der Eigentümerschaft nicht nur eine Frage der Fairness, sondern auch eine der rechtsstaatlichen und politischen Legitimation.

Aus der regierungsrätlichen Beantwortung der Interpellation 2024/752 («*Enteignung durch die Hintertür*») geht hervor, dass die Arbeiten zur Gesetzesrevision massgeblich unter Einbezug verwaltungsnaher Akteure erfolgen – insbesondere des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), der Bauverwalterkonferenz sowie einzelner Gemeinden wie Münchenstein, die laut Regierungsrat frühzeitig eingebunden wurden. Dass jedoch Organisationen der betroffenen Eigentümerschaft – etwa der Hauseigentümerverband – von diesen Arbeiten ausgeschlossen sind, ist institutionell nicht nachvollziehbar und politisch schwer vermittelbar.

Besonders problematisch ist in diesem Fall, dass die beteiligten Gemeinden nicht neutral beraten, sondern eigene, teilweise sehr konkrete Interessen an einer gesetzgeberischen Lockerung des Konsensprinzips verfolgen. Damit wird aus fachlicher Konsultation ein einseitiger Gestaltungseinfluss, der einer politischen Interessenvertretung gleichkommt – ohne Gegengewicht durch andere betroffene Akteure. Ein solcher Prozess trägt den Charakter eines Verwaltungslobbyismus – und widerspricht den Grundprinzipien ausgewogener demokratischer Gesetzgebung.

Wenn Akteure mit Eigeninteressen an der Umsetzung einer Norm in deren Erarbeitung eingebunden werden, dann muss auch die andere Seite – in diesem Fall die direkt betroffenen Eigentümerorganisationen – gleichberechtigt mitwirken können. Alles andere führt zu einer strukturellen Schieflage und gefährdet die politische Akzeptanz der Vorlage.

In der politischen Kultur unseres Kantons hat es sich bewährt, verschiedene Interessen frühzeitig in Gesetzesreformen einzubeziehen. Das trägt zur Qualität der Vorlage bei – aber auch zur Legitimität und zur Akzeptanz durch die Bevölkerung. Gerade bei Eigentumsfragen gilt: Beteiligung ist besser als nachträgliche Eskalation.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Gesetzesrevisionen im Raumplanungs- und Bauwesen mit Auswirkungen auf das Grundeigentum verbindlich auch Vertreterinnen und Vertreter von Eigentümerorganisationen (z. B. HEV Baselland) frühzeitig einzubinden. Die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen ist so zu gestalten, dass eine gleichwertige Berücksichtigung von Verwaltung und Eigentümerschaft sichergestellt ist.